

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 279/13 B**

L 22 R 276/13 WA (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 22 R 439/07 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Klägerin, Antragstellerin  
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg  
vom 11. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben be-  
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Mit Urteil vom 11.7.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Frankfurt/Oder vom 4.5.2010 als unzulässig verworfen, mit dem ihre Klage auf Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 1.2.2006 abgewiesen worden ist. Die Berufung der Klägerin sei verspätet eingelegt worden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren.
- 2 Mit einem von ihr persönlich unterschriebenen Schreiben vom 1.8.2013, das am 5.8.2013 beim BSG eingegangen ist, hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

### II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Dahingestellt bleiben kann, ob die Klägerin die wirtschaftlichen Voraussetzungen für PKH erfüllt. Jedenfalls fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg.
- 6 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). Es ist aber nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 7 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.



- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.
- 9 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ein solcher liegt auch nicht darin, dass das LSG nicht durch Sach-, sondern durch Prozessurteil entschieden hat, indem es die Berufung wegen Versäumung der einmonatigen Berufungsfrist (§ 151 Abs 1 SGG) als unzulässig verworfen und den Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) abgelehnt hat. Anhaltspunkte dafür, dass das Berufungsgericht die rechtlichen Maßstäbe hierfür verkannt oder überspannt hat, sind nicht ersichtlich. Gründe, warum die Klägerin an einer fristgerechten Einlegung des Rechtsmittels der Berufung gegen das mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene SG-Urteil gehindert gewesen sein könnte, lassen sich dem Akteninhalt nicht entnehmen und sind von ihr ausweislich der Sitzungsniederschrift auch nicht in der mündlichen Verhandlung vom 11.7.2013 vor dem Berufungsgericht vorgetragen worden.
- 11 Dass die Versäumung der Berufungsfrist entscheidend auf Fehlern oder Versäumnissen des Gerichts beruht, ist nicht ersichtlich. Dem steht auch nicht entgegen, dass das LSG im Berufungsverfahren noch ein Sachverständigengutachten nebst ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen eingeholt und es die Klägerin offenbar erstmals im Erörterungstermin vom 19.4.2013 und damit erst 33 Monate nach (dem verspäteten) Eingang der Berufungsschrift am 19.7.2010 auf die Versäumung der Berufungsfrist hingewiesen hat, die Klägerin also bis dahin noch davon ausgehen durfte, dass gegen die Zulässigkeit ihrer Berufung keine Bedenken bestünden. Denn dem Berufungsgericht wäre es selbst im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs von vornherein unmöglich gewesen, noch rechtzeitig, dh vor Ablauf der Berufungsfrist, einen Hinweis zur Fristversäumung zu geben und der Klägerin die Gelegenheit einzuräumen, die Berufung noch form- und fristgerecht einzulegen. Das Berufungsschreiben der Klägerin vom 15.7.2010 war bereits nach Ablauf der Berufungsfrist (12.7.2010) abgefasst und ging erst am 19.7.2010 beim LSG ein.



- 12 Vor einer Sachentscheidung muss das LSG aber stets von Amts wegen prüfen, ob die Berufung zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, darf eine Sachentscheidung nicht ergehen.
- 13 Die von der Klägerin persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)